

Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1919 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

23. Auszug aus dem Entscheid vom 14. Mai 1919 i. S. Hurter

Art. 125 SchKG. Inwiefern kann die Art und Weise der Steigerungspublikation durch Rekurs an das Bundesgericht angefochten werden. Schranken des dem Amte durch Art. 125 eingeräumten Ermessens.

Fraglich kann nur sein, ob nicht die gegen die Publikation der Steigerung gerichtete Rüge als begründet erklärt werden muss. Bezüglich dieses Beschwerdepunktes fällt in Betracht, dass nach Art. 125 Abs. 2 SchKG die Art der Bekanntmachung der Steigerung vom Betreibungsamte so zu bestimmen ist, dass dadurch die Interessen aller Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden, weil dem Amt die Pflicht obliegt, alle die Verwertung beschlagenden Anordnungen so zu treffen, dass ein möglichst hoher Erlös erzielt werden kann. Die Art und Weise, wie dies im einzelnen zu geschehen hat, bleibt freilich dem Ermessen des Amtes anheimgestellt, weil sich mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse keine allgemein gültige und auf alle Fälle zutreffende Norm aufstellen lässt, doch ist dieses Ermessen stets beschränkt durch den oben angeführten Grundsatz; bei der Steigerungspublikation insbesondere durch die Regel von Art. 125 Abs. 2 SchKG. Danach wird es, wenn Gebrauchsgegenstände des täglichen Verkehrs versteigert werden sollen, die überall abgesetzt werden können, genügen, wenn die Gant dem am Orte anwesenden Interessentenkreise bekannt gegeben wird, weil durch weitergehende Publikationsmassnahmen das Verwertungsergebnis nicht verbessert, sondern bloss die Kosten erhöht würden. Anders verhält es sich dagegen, wenn Gegen-

stände zur Versteigerung gebracht werden, die einen Liebhaberwert besitzen und die so beschaffen sind, dass sich voraussichtlich nur ein beschränkter Kreis von Personen dafür interessieren wird, was insbesondere für Kunstgegenstände und Antiquitäten zutrifft. Diesen besondern Verhältnissen ist auch bei der Publikation Rechnung zu tragen, was dadurch geschieht, dass die Steigerung auf eine Art und Weise bekannt gemacht wird, welche es ermöglicht, dass die vorhandenen Kaufliebhaber davon Kenntnis erhalten, um an der Gant teilnehmen zu können. Beschränkt sich das Amt in einem solchen Falle darauf, die Verwertung nur am Steigerungsort bekannt zu machen, ohne Rücksichtnahme auf den besondern Interessenkreis, so ist die Publikation nicht nur unangemessen, sondern gesetzwidrig, weil sie den in Art. 125 Abs. 2 aufgestellten Grundsatz verletzt, dass die Interessen aller Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden sollen und es kann daher in einem solchen Falle der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden (Art. 19 SchKG).

24. Auszug aus dem Entscheid vom 10. Juni 1919

i. S. der Schweiz. Kreditanstalt.

VO vom 27. Oktober 1917. Bei der Prüfung der Frage, ob Art. 2 Ziff. 2 zutrifft ist nur zu untersuchen ob das Pfandobjekt sämtlichen auf es angewiesenen Forderungen Deckung bietet, während die Deckungsverhältnisse der einzelnen Forderungen nicht ermittelt zu werden brauchen. Die Stundung kann nur für alle auf einer Liegenschaft haftenden Forderungen bewilligt werden, nicht aber bloss für die gedeckten und für die ungedeckten nicht. — Rechtsverhältnisse bezüglich zu Faustpfand gegebenen Eigentümer-titeln. — Zweck der Pfandstundung.

Uebrigens ergibt sich, dass das Hauptgebäude mit Saalanbau und die Liegenschaft F..... den darauf haftenden Belastungen auch nach Eintritt normaler Zeiten keine